

§ 6

(1) Die Betriebe dürfen den geplanten Lohnfonds und den geplanten Durchschnittslohn nicht überschreiten.

(2) Der geplante Durchschnittslohn kann in volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen überschritten werden, vor allem dann, wenn durch entsprechende Steigerung der Arbeitsproduktivität das geplante Verhältnis von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn eingehalten oder über das Planziel hinaus verbessert wird und der geplante Lohnfonds nicht überschritten wird. Die den Betrieben übergeordneten Organe haben über die Berechtigung solcher Überschreitungen durch die Betriebe eine strenge Kontrolle auszuüben.

Aufgaben der Betriebe

§ 7

Der Lohnfonds ist in Übereinstimmung mit der Aufteilung der Produktion unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitszeitfonds auf die Quartale zu differenzieren. Die Steigerung der Arbeitsproduktivität ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen und den Plan der Normenarbeit zu begründen.

§ 8

Der Lohnfonds ist zusammen mit den wichtigsten Kennziffern des Betriebsplanes aufzuschlüsseln. Die Aufschlüsselung des Lohnfonds muß unter Berücksichtigung der arbeitsökonomischen Maßnahmen durchgeführt werden und die Überwindung von Disproportionen in der Entlohnung nach der Leistung zum Ziele haben.

§ 9

Die Verausgabung des Lohnfonds und die Entwicklung des Durchschnittslohnes ist im Betrieb monatlich entsprechend der Planaufschlüsselung auf die Meisterbereiche und Betriebsabteilungen sowie für den Betrieb insgesamt in Verbindung mit der Erfüllung der Produktion, der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und der Selbstkostensenkung zu kontrollieren.

§ 10

Die monatlichen Kontrollergebnisse sind in der Betriebsleitung und in den Abteilungen und Meisterbereichen im Rahmen der monatlichen Rechenschaftslegung über die Planerfüllung zu beraten. Eine fehlerhafte Entwicklung ist durch entsprechende Maßnahmen zu korrigieren. Die Betriebe haben ihre Lohnanalysen und arbeitsökonomischen Maßnahmen entsprechend zu ergänzen und weiterzuentwickeln.

§ 11

Die Betriebe haben die Ergebnisse der Abrechnung des Lohnfonds und des Arbeitskräfteplanes im Rahmen der komplexen Betriebsanalyse zu untersuchen und dabei die Faktoren, die zu einer Abweichung von der geplanten Betriebsleistung und dem geplanten Lohnfonds führen (z. B. Abrechnung der Realisierung und des Nutzens der produktivitätssteigernden Maßnahmen, Abrechnung der Auswirkungen der Nichteinhaltung der geplanten Arbeitszeitausnutzung und der Abweichungen von der geplanten Normenerfüllung), zu ermitteln. Bei der Übergabe der Analyse an das übergeordnete Organ sowie an die zuständige Bank ist Rechenschaft über die zur Überwindung von Planabweichungen eingeleiteten Maßnahmen zu legen.

§ 12

Die Betriebsleiter regeln die innerbetriebliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Lohnfonds und für die innerbetriebliche Lohnfondskontrolle. Dabei sind insbesondere die Verantwortung und die Aufgaben der Arbeitsdirektoren bzw. Leiter der Abteilungen Arbeit, der Planungsleiter und der Hauptbuchhalter festzulegen.

Aufgaben der den Betrieben übergeordneten Organe (WB, Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, Ministerien, Kreisplankommissionen, YVirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke usw.)

§ 13

(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben von den Betrieben bei Überschreitung des Lohnfonds oder des Durchschnittslohnes und bei Verletzung des geplanten Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn Rechenschaft zu fordern.

(2) Sie haben in Ausnahmefällen, in denen Betriebe infolge notwendiger Produktionsumstellungen oder in Katastrophenfällen ihren Lohnfonds überschreiten oder das geplante Verhältnis von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn verletzen, den Banken zu empfehlen, hinsichtlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Planerfüllung keine Sanktionen einzuleiten.

§ 14

Die den Betrieben übergeordneten Organe haben auf Grund der Rechenschaftslegung der Betriebe Maßnahmen zur Unterstützung der Betriebe bei der Beseitigung der Ursachen einer Überschreitung des Lohnfonds oder des geplanten Durchschnittslohnes und einer Verletzung des geplanten Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn zu beschließen. Dabei sind die Hinweise der Banken auszuwerten.

§ 15

Zum Zwecke der monatlichen Rechenschaftslegung sind in den Analysen der übergeordneten Organe die von den Betrieben ermittelten wichtigsten Faktoren, die zu einer Überschreitung des Lohnfonds oder des geplanten Durchschnittslohnes und einer Verletzung des geplanten Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn führen, zusammenzufassen.

§ 16

Die Ministerien und Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates regeln für ihre Bereiche:

- a) wie die Analyse der Ursachen für die Überschreitung der Lohnfonds oder des geplanten Durchschnittslohnes und die Verletzung des Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn (z. B. Nichtrealisierung des Nutzens der produktivitätssteigernden Maßnahmen, Nichteinhaltung der geplanten Arbeitszeitbilanz, Abweichung von der geplanten Normenerfüllung u. a.) in den Analysen der Betriebe und der ihnen übergeordneten Organe zu erfolgen hat,
- b) die wirtschaftszweigbedingten Besonderheiten und
- c) inwieweit die Untergliederung der Lohnsumme nach den Beschäftigtengruppen des Arbeitskräfteplanes für die Kontrolle des Lohnfonds zugrunde zu legen ist